



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 7. August 2003

Nr. 11

Inhalt	Seite
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen.....	63
Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle der Möbel-Center MÖMA Lutz GmbH anlässlich der „2. Internationalen Wohn- und Kulturmesse“ in Braunschweig	64

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Juni 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hildesheimer Straße-Süd“, LE 26, Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Triftweg und Schölkestraße ist der Bezirksregierung Braunschweig am 5. Juli 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 24. Juli 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-LE 26). (Amtsblatt vom 10. August 1989)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 1998 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Multiplex-Kino“, IN 212, Stadtgebiet zwischen Lange Straße, Weberstraße und Alte Waage wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 18. August 1998)

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 29. September 1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kaiserstraße-Nord“, IN 211, Stadtgebiet zwischen Kaiserstraße, Wollmarkt und Neustadtmühlengraben wird gem. Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 30. Oktober 1998)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Thiedebacher Weg-West“, LF 20, Stadtgebiet zwischen Thiedestraße und Thiedebacher Weg wird gem. Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 30. Oktober 1998)

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 28. März 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Ackerhof-Ost“, IN 210, Stadtgebiet zwischen Magnikirchstraße, Ackerhof und Georg-Eckert-Straße wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 7. April 2000)

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 10. August 1989 (Ziff. 1), zum 18. August 1998 (Ziff. 2), zum 30. Oktober 1998 (Ziff. 3 und 4) sowie zum 7. April 2000 (Ziff. 5) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 1. August 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

**Verordnung
über die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle
der Möbel-Center MÖMA Lutz GmbH
anlässlich der
„2. Internationalen Wohn- und Kulturmesse“
in Braunschweig
am 31. August 2003**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 817) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Ausstellung „2. Internationale Wohn- und Kulturmesse“ darf die Verkaufsstelle der Möbel-Center MÖMA Lutz GmbH, Wendenmühle 5, am Sonntag, den 31. August 2003 unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.

Braunschweig, den 9. Juli 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

Bezirksregierung Braunschweig
Az. 501.40013/3-4 N

Beanstandungen bei der Prüfung der Rechtsverordnung haben sich nicht ergeben.

Braunschweig, den 31. Juli 2003

I. A.

Hauburg